

werden können, wie z. B. eine Anzeige behauptet hat. Wir können aus der Tatbestandsaufnahme nicht entnehmen, wie hoch ein Fenstergesimse ist und können daher nicht beurteilen, ob eine bei einem Fenster stehende Person infolge eines Schwindelanfalles aus dem Fenster hätte fallen können, oder ob Gewalt angewendet werden mußte, um sie aus dem Fenster zu stürzen.

Man hat sich nun einstweilen damit geholfen, daß man am Tatorte bei verschiedenen Objekten Maßstäbe

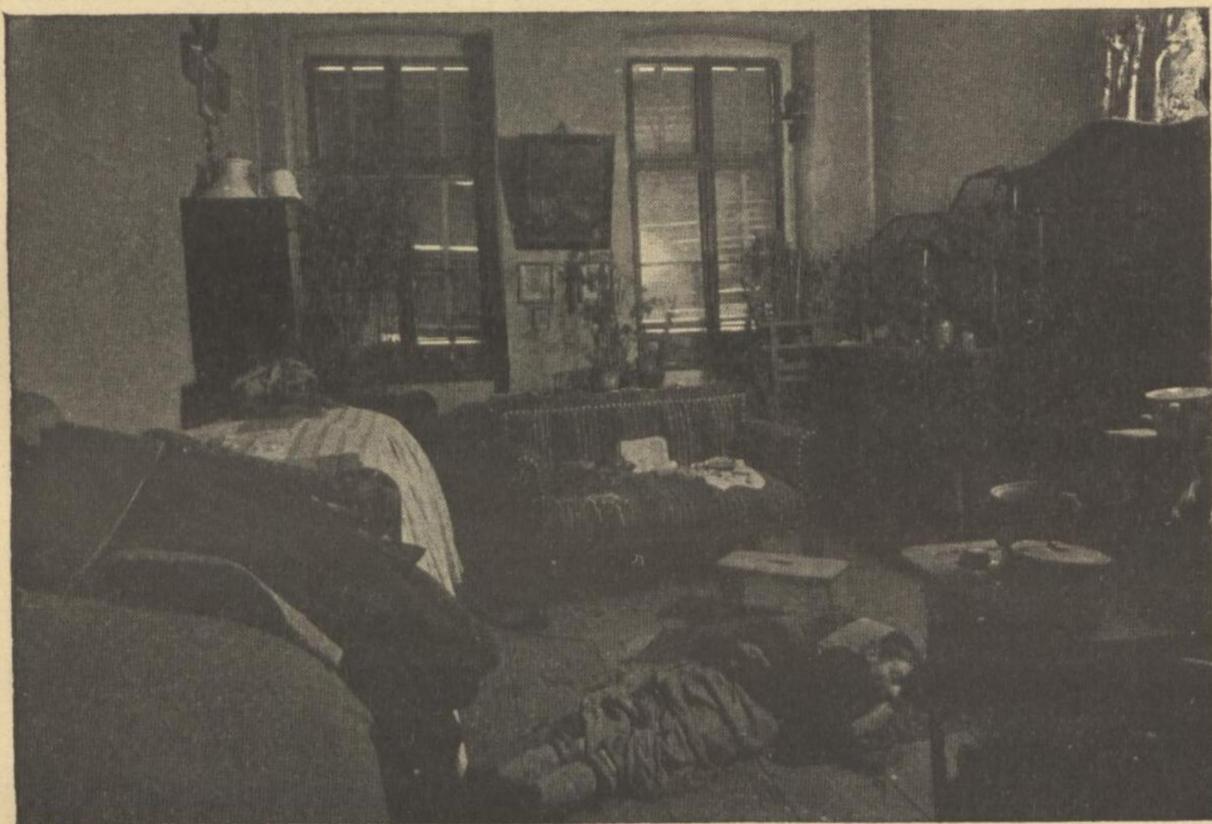


Fig. 6. Verdächtiger Selbstmord.

hingelegt hat, so daß diese mit auf der photographischen Platte erschienen. Dieses Mittel ist jedoch wenig geeignet, dem geschilderten Übelstande abzuhelpen. Denn der Maßstab gibt nur Auskunft über Gegenstände, welche in derselben Bildebene liegen. Für jeden anderen Punkt stimmt das Reduktionsverhältnis nicht mehr. Und wer kann bei der Aufnahme des Tatbestandes sagen, welcher Punkt während der Strafuntersuchung von Wichtigkeit werden wird, welche Dimensionen in Frage kommen werden? Man kennt ja in diesem Zeitpunkte gewöhnlich